



SWG Steuerberatungs- und
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.
A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38

Fax: +43 1 535 48 36

Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: kanzlei@swg.co.at

Internet: www.swg.co.at

NEUERUNGEN 2012

Alle Rechte vorbehalten!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH



Inhaltsverzeichnis

1. Immobilienertragssteuer	Seite 04
1.1 Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens.....	Seite 04
a) „Neuvermögen“	Seite 05
b) „Altvermögen“	Seite 05
1.2 Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens	Seite 06
1.3 Mitteilung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter	Seite 07
1.4 Auswirkungen der Neuregelung und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen	Seite 08
2. KEST neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012	Seite 08
3. Ausgleich für die Einschränkung des Alleinverdienerabsetzbetrags ..	Seite 10
4. SV-Werte für das Jahr 2012.	Seite 10
4.1. Verzugszinsen der SVA	Seite 10
5. Die neuen steuerlich relevanten Zinssätze ab 14.12.2011	Seite 11
6. Umsatzsteuer neu ab 1.1.2012	Seite 11
6.1 Seminar- und Kongressgebühren	Seite 11
6.2 Reverse-Charge für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise	Seite 11
7. Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2012	Seite 12
8. Meldeverpflichtung gem. § 109 b EStG für Auslandszahlungen	Seite 12
9. Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG)	Seite 12
10. Kirchenbeiträge	Seite 12
11. VwGH sieht erwerbsorientierte Zusatzausbildung als abzugsfähig ..	Seite 13
12. Pauschalierungs-VO für Gastwirte gesetzeswidrig	Seite 13
13. VwGH zur Auslegung der Gaststättenpauschalierungs-VO bis 2007	Seite 13
14. Gruppenbesteuerung – Verluste	Seite 13
15. Beschränkung bei der Option zur steuerpflichtigen Geschäftsraummiete	Seite 13
16. Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums	

von 10 auf 20 Jahre	Seite 14
17.Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung	Seite 14
18.Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer	Seite 15
18.1 Steuerbefreiung für Auslandsmontagen neu geregelt	Seite 15
18.2 Pendlerpauschale – neue Unzumutbarkeitskriterien	Seite 15
19.Berufungszinsen gem. § 205a BAO	Seite 16
20.Neue Parkgebühren in Wien ab März	Seite 16
21.Neue Autobahnvignette für 2012	Seite 16
22.BMF-Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012)	Seite 16
23.Neue Liebhabereirichtlinien 2012	Seite 17
24.Sanktionen bei mangelhaften Stelleninseraten	Seite 17
25.Änderung bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Seite 17
26.U-Bahnsteuer in Wien	Seite 17
27.Finanzstrafgesetz	Seite 17
28.Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben –Beziehung der SVA der gewerblichen Wirtschaft auf Antrag ab 1.9.2012 möglich!	Seite 18
29.Aktualisierung der Vereinsbesteuerung	Seite 18
30.Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch	Seite 19
31.Vorsteuerabzug bei Ist Besteuerung	Seite 19

Neuerungen 2012

1. Immobilienertragsteuer

Die neue Rechtslage gilt für Liegenschaften, die **nach dem 1.4.2002 angeschafft** wurden **und nach dem 31.3.2012 veräußert** werden bzw. **nach dem 1.4.2012 angeschafft** wurden.

Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung (alte/neue Rechtslage) ist das Verpflichtungsgeschäft. Für die steuerliche Erfassung der Einkünfte gilt hingegen unverändert das Zuflussprinzip.

1.1 Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens

Bis 31.3.2012

Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften im **Privatvermögen** waren als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert wurde. Bei Veräußerung nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist war der Gewinn steuerfrei.

Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften im **Betriebsvermögen** waren nur bei § 5-Gewinnermittlern voll besteuert; bei allen anderen Gewinnermittlungsarten (nach § 4 Abs. 1 EStG sowie Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG) waren Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme und sonstige Wertänderungen von (nacktem) Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, hingegen steuerlich nur im Rahmen der Spekulationsbesteuerung zu berücksichtigen.

Ab 1.4.2012

Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften werden auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist besteuert, und zwar generell mit einem **Steuersatz von 25%**. Dieser Steuersatz soll auch im betrieblichen Bereich gelten.

Bei einem Verkauf **nach mehr als 10 Jahren** wird die Besteuerung durch einen **Inflationsabschlag von jährlich 2%** (bis zu maximal 50%) vom Gewinn abgemildert so soll verhindert werden, dass die Substanz besteuert wird.

Ausnahmen:

- **Hauptwohnsitzbefreiung:** Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, die dem Veräußerer ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für **mindestens 2 Jahre** durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben. Neu ist, dass die Veräußerung auch dann befreit ist, wenn das Objekt dem Veräußerer innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung für **mindestens 5 Jahre** durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat. Diese Befreiung gilt nicht für den unentgeltlichen Rechtsnachfolger (zB Erbe).
- **„Häuslbauerbefreiung“:** Selbst hergestellte Gebäude (**nicht aber der dazugehörige Grund und Boden!**) sind von der Besteuerung befreit. Diese Befreiung greift aber – anders als nach der bisherigen Rechtslage – **dann nicht**, wenn das Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre der Erzielung von Einkünften gedient hat (also zB vermietet oder betrieblich genutzt worden ist). Im Falle einer teilweisen

Nutzung zur Erzielung von Einkünften steht die Befreiung nur anteilig zu. Diese Befreiung gilt nicht für den unentgeltlichen Rechtsnachfolger.

- **Enteignung:** Veräußerung von Grundstücken, die infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert werden.

Bei der Ermittlung des mit 25% steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) „Neuvermögen“

Das veräußerte Grundstück war **am 31.3.2012 steuerverfangen** oder es wird nach diesem Tag, somit **ab 1.4.2012 angeschafft**.

Veräußerungsgewinn:

- Veräußerungserlös
- Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten (gekürzt um die strl. AfA)
- Herstellungsaufwendungen (gekürzt um die strl. AfA)
- Instandsetzungsaufwendungen (gekürzt um die strl. AfA)
- Aufwendungen, die auf die Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer gemäß § 30c entfallen
- + steuerfreie Subventionen
- = Veräußerungsgewinn
- 2% Inflationsabschlag pa (ab dem 11. Jahr), max. 50% des VG
- = **steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn**

Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 25 %

Achtung: Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist der **Abzug von Werbungskosten** (abgesehen von den erwähnten Aufwendungen, die auf die Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer gemäß § 30c entfallen; siehe unten) bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns **nicht mehr möglich**.

b) „Altvermögen“

Wurde die Liegenschaft vor dem 1.4.2002 bzw. im Falle der 15-jährigen Spekulationsfrist vor dem 1.4.1997 angeschafft und ist sie daher **am 1.4.2012 nicht mehr steuerverfangen**, wird der Veräußerungsgewinn wie folgt pauschal ermittelt:

- Bei Grundstücken, die nach dem 31.12.1987 umgewidmet wurden, ist der **Veräußerungsgewinn pauschal mit 60% des Veräußerungserlöses** anzusetzen und mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern, was eine Effektivsteuerbelastung von 15% des Veräußerungserlöses ergibt.
- Bei allen anderen Grundstücken des Altvermögens ist der **Veräußerungsgewinn pauschal mit 14% des Veräußerungserlöses** anzusetzen, was bei einem Steuersatz von 25% eine effektive Steuerbelastung von 3,5% des Veräußerungserlöses ergibt.

Kein Inflationsabschlag bei pauschaler Berechnung möglich!

Antrag auf Tarifbesteuerung des niedrigeren Wertzuwachses (mit eventuellem Inflationsabschlag) möglich!

Die Steuer auf Altvermögen wird nicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet, sondern wird – wie bei der Grunderwerbsteuer – durch Notare und Rechtsanwälte eingehoben und an das Finanzamt abgeführt (gilt ab 2013).

Die mit dem 25%igen Steuersatz besteuerten Einkünfte sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen; sie wirken daher nicht progressionserhöhend für das Resteinkommen.

Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen dürfen **nur** mit Gewinnen aus anderen privaten Grundstücksveräußerungen ausgeglichen werden. Führen die privaten Grundstücksveräußerungen, auf die der besondere Steuersatz gem. § 30a Abs. 1 EStG anwendbar ist, in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser zur Hälfte ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen. Dies gilt auch im Falle der Ausübung der Regelbesteuerung (§ 30a Abs. 1 EStG). Auch ein Vortrag solcher Verluste in Folgejahre ist nicht vorgesehen.

Es kann auf eine **Regelbesteuerung** zum normalen Einkommensteuertarif optiert werden. In diesem Fall müssen aber **sämtliche** Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz für **Grundstücksveräußerungen** unterliegen, in die Veranlagung mit einbezogen werden. Verluste aus anderen Einkunftsquellen können im Rahmen einer solchen Regelbesteuerung mit den Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen verrechnet werden.

Auch bei der Regelbesteuerungsoption dürfen **keine Werbungskosten** abgezogen werden.

1.2 Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens

Der besondere Steuersatz von 25% gilt ab 1.4.2012 grundsätzlich auch für Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken (sowohl für Grund und Boden als auch für Gebäude) des Betriebsvermögens.

Ausnahmsweise ist der **normale Einkommensteuertarif** anzuwenden:

- Wenn das Grundstück dem Umlaufvermögen zuzurechnen ist (bei gewerblichen Grundstückshändlern).
- Wenn der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken liegt (bzw. nicht rein vermögensverwaltende Immobilienentwicklungsgesellschaften).
- Soweit auf das Grundstück eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde.
- Soweit vor dem 1.4.2012 eine Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 EStG oder nach dem 31.3.2012 eine Reservenübertragung aus einer vor dem 1.4.2012 gebildeten Übertragungsrücklage vorgenommen wurde.

Die bisherige Unterscheidung zwischen der Gewinnermittlung nach § 5 und jener nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG hinsichtlich des Grund und Bodens fällt weg.

Besonderheiten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes:

- **Betriebsausgaben** (zB Vertragserrichtungskosten) sind wie im Privatvermögen steuerlich **nicht mehr absetzbar**, ausgenommen Aufwendungen nach § 30c EStG.
- Bei bebauten Betriebsgrundstücken des Anlagevermögens darf der **Inflationsabschlag nur vom Grund und Boden** abgesetzt werden, außer es wurde ein Regelbesteuerungsantrag gestellt.
- Bei „**Altvermögen**“ eines **§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG-Gewinnermittlers außerhalb der Spekulationsfrist** (bzw. der Veräußerung von Grund und Boden des Anlagevermögens, der zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangen war), kann der Veräußerungsgewinn wie im Privatbereich auch **pauschal** angesetzt werden.

- Wird bei einem Grundstück eine Teilwertabschreibung vorgenommen oder entsteht ein Veräußerungsverlust, so hat vorrangig eine Verrechnung mit (durch Veräußerung oder Zuschreibung) steuerwirksamen Wertsteigerungen zu erfolgen. Ein verbleibender Verlust ist zu halbieren und dann innerbetrieblich, horizontal oder vertikal ausgleichsfähig und vortragsfähig.

Die Ermittlung des auf das **Gebäude** entfallenden Veräußerungsgewinns hat immer nach den allgemeinen betrieblichen Gewinnermittlungsgrundsätzen zu erfolgen (Veräußerungserlös abzüglich Buchwert). Da für Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns von **Grund und Boden** - wie vorstehend dargestellt - teilweise Sondervorschriften bestehen, ist es bei bebauten Betriebsgrundstücken des Altvermögens daher immer erforderlich, den Veräußerungserlös auf Grund und Boden und Gebäude **aufzuteilen**.

Nachdem Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen ab 1.4.2012 immer einheitlich mit 25% besteuert werden, löst die **Entnahme des Grund und Bodens ab 1.4.2012 auch keine Gewinnrealisierung** mehr aus. Die Entnahme wird daher im Ergebnis wie eine unentgeltliche Übertragung behandelt, bei der sämtliche stille Reserven unverändert steuerverfangen bleiben. Die Versteuerung der (sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen angesammelten) stillen Reserven erfolgt erst bei der späteren Veräußerung im Privatvermögen.

Im Gegensatz zum Grund und Boden stellt die **Entnahme des Gebäudes** allerdings weiterhin einen **Realisierungsvorgang mit 25%-Besteuerung** dar. Dies wird damit begründet, dass Gebäude im Privat- und Betriebsvermögen steuerlich unterschiedlich behandelt werden (zB höhere laufende Abschreibung bzw. Möglichkeit der Teilwertabschreibung im Betriebsvermögen). **Einlagen** von Grundstücken in das Betriebsvermögen sind ab 1.4.2012 mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem niedrigeren Teilwert** anzusetzen.

1.3 Mitteilung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter

Für die Erhebung ist ein an das Grunderwerbsteuergesetz angelehntes Mitteilungs- und Selbstberechnungssystem vorgesehen.

Ab 1.1.2013 (bzw. freiwillig schon ab 1.4.2012) wird die „Immobiliensteuer“ von den Notaren oder Rechtsanwälten selbst berechnet und an das Finanzamt abgeführt. Gleichzeitig haben die Parteienvertreter eine **erweiterte Steuererklärung iSd § 10 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)** elektronisch über FinanzOnline abzugeben bzw. eine Mitteilung an das für den Verkäufer zuständige Finanzamt zu erstatten.

Der Zeitpunkt der Entrichtung der Immobilienertragsteuer richtet sich dabei generell (auch im betrieblichen Bereich) nach dem **Zufluss des Veräußerungserlöses** (Fälligkeit spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats).

Abgeltungswirkung für die Einkünfte aus **privaten Grundstücksveräußerungen**.

Die betreffenden Einkünfte sind nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen (außer bei Veranlagungs- oder Regelbesteuerungsoption).

Keine Abgeltungswirkung für **betriebliche Grundstücksveräußerungen**.

Die Immobiliengewinne sind immer auch in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die beim Verkauf entrichtete Immobilienertragsteuer gilt dann als „EST-Vorauszahlung“ die im Rahmen der Veranlagung angerechnet wird.

1.4 Auswirkungen der Neuregelung und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen

Im außerbetrieblichen (privaten) Bereich

- **Nachteilig** ist, dass Gewinne aus der Veräußerung von privaten Liegenschaften ab 1.4.2012 generell – auch nach Ablauf der bisherigen 10- bzw. 15-jährigen Spekulationsfrist – besteuert werden.
- **Nachteilig** ist weiters, dass ein Abzugsverbot für Werbungskosten besteht.

Im betrieblichen Bereich:

- **Nachteilig** ist, dass die stillen Reserven in Grund und Boden bei Veräußerungsvorgängen ab 1.4.2012 bei allen Gewinnermittlungsarten generell besteuert werden (wenn auch idR nur mit 25% - bzw. nach der pauschalen Methode).
- **Nachteilig** ist, dass ab 1.4.2012 ein Abzugsverbot für die mit der Grundstücksveräußerung zusammenhängenden Betriebsausgaben gilt.
- **Vorteilhaft**, ist, dass ab 1.4.2012 sämtliche Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Liegenschaften (abgesehen von den Ausnahmefällen, wie insbesondere gewerbliche Grundstückshändler) nicht mehr mit dem Normaltarif von bis zu 50%, sondern **nur** mehr mit dem besonderen Steuersatz von **25%** besteuert werden.
- **Vorteilhaft** ist auch der Umstand, dass die Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebs- ins Privatvermögen ab 1.4.2012 keiner Besteuerung mehr unterliegt. Die gesamten stillen Reserven sind erst bei der späteren Veräußerung mit 25% zu versteuern.
- Schließlich kann der Veräußerungsgewinn von Grund und Boden – außer im Fall der pauschalierten Veräußerungsgewinnermittlung für Altvermögen – ab dem 11. Jahr um den 2%igen Inflationsabschlag pro Jahr gekürzt werden.

2. KEST neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012

Nach den Bestimmungen des BBG 2011 sollte die neue Wertpapierzuwachssteuer mit 1.10.2011 in Kraft treten. Aufgrund einer gemeinsamen Beschwerde zahlreicher österreichischer Banken hat der Verfassungsgerichtshof das Inkrafttreten aber mit Entscheidung vom 16.6.2011, G 18/11, als zu kurzfristig aufgehoben. Als Reaktion hat der Gesetzgeber mit dem AbgÄG 2011 das Inkrafttreten nunmehr um 6 Monate auf den 1.4.2012 verschoben. Die von der neuen Wertpapierbesteuerung betroffenen Banken müssen daher die 25%ige KEST auf realisierte Wertsteigerungen von Kapitalanlagen und Derivaten erst für Verkäufe ab 1.4.2012 einheben.

Betroffene Wertpapiere

Die neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen gilt nur für **neu angeschaffte Kapitalanlagen** (so genannter „Bestandsschutz“), und zwar

- bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und Investmentfonds für Anschaffungen nach dem 31.12.2010 und
- bei allen anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) für Anschaffungen nach dem 31.3.2012.

Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden!

Auf Grund einer Sonderregelung können aber alle anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) nur dann nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden, wenn sie bis zum 30.9.2011 erworben wurden (zur Sonderregelung für Anschaffungen zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 – siehe unten).

Verlängerung der Spekulationsfrist

Um eine Besteuerungslücke zu vermeiden, verlängert sich die Spekulationsfrist für Aktien die zwischen 1.1.2011 und 31.3.2011 erworben wurden jedenfalls bis 31.3.2011, ab dann erst unterliegen sie nicht mehr der Einkommensteuer (bis 50%), sondern der KEST.

Andere Kapitalanlagen, wie Derivate oder Anleihen, können, wenn sie bis zum 30.9.2011 erworben wurden, nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden.

Weiters gilt bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate) jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft. Alle Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012 unterliegen dann aber jedenfalls schon der neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25%. Wer als steuerehrlicher Anleger daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 warten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25% und nicht mit bis zu 50% besteuert wird.

Besonderheiten im betrieblichen Bereich

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt grundsätzlich auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern. Ausgenommen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, etc.), da hier Veräußerungsgewinne nach geltender Rechtslage schon der 25 % Körperschaftsteuer unterliegen. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen, die zum Teil durch das AbgÄG 2011 klargestellt wurden:

- Anschaffungsnebenkosten sind – anders als im Privatbereich – bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Veräußerungsgewinnes oder -verlustes zu berücksichtigen.
- Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) können – im Hinblick auf die Steuerpflicht der Gewinne mit nur 25% – zwar nur zur Hälfte abgesetzt werden, dafür aber nach Ausgleich mit den betrieblichen Gewinnen auch mit sämtlichen anderen Einkünften ausgeglichen werden.
- Ein insgesamt danach verbleibender Verlust kann in Folgeperioden vorgetragen und ebenfalls mit allen anderen Einkünften aus Folgeperioden ausgeglichen werden.

Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden, können nicht in die Bemessungsgrundlage für den 13%igen Gewinnfreibetrag einbezogen werden.

Erllass zur KEST-NEU

- Die Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in Euro konnte in der Vergangenheit bereits unter den Spekulationstatbestand des § 30 EStG fallen und führt nunmehr zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gem § 27 Abs 3 EStG. Mangels einer depotführenden Stelle kommt es aber zu keinem Kapitalertragsteuerabzug. Realisierte Gewinne müssen vielmehr in der Einkommensteuererklärung mit dem Sondersteuersatz von 25% versteuert werden, Verluste können mit bestimmten anderen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden.
- Für Anleihen, die ab dem 1.10.2011 und vor dem 1.4.2012 angeschafft wurden, gilt eine unendliche Spekulationsfrist. Gewinne unterliegen zwar bei einer Veräußerung ab dem 1.4.2012 ebenfalls dem Sondersteuersatz von 25%, Verluste können aber nicht beim Verlustausgleich berücksichtigt werden.

Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen durch Banken

Mit der am 1.4.2012 in Kraft tretenden neuen Vermögenszuwachsbesteuerung wurde auch die Möglichkeit eingeführt, Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen innerhalb eines Kalenderjahres mit laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen, Investmentfonds und Derivaten auszugleichen (Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern sind aber davon ausgeschlossen!). Bisher war nur vorgesehen, dass dieser Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Mit dem BBG 2012 wurde nun die Möglichkeit geschaffen, dass die Banken bereits im laufenden Jahr diesen Verlustausgleich berücksichtigen.

Der Verlustausgleich kann für sämtliche Depots bei einem Bankinstitut depotübergreifend durchgeführt werden.

Die Banken müssen dem Steuerpflichtigen für jedes Jahr eine Bescheinigung über den durchgeführten Verlustausgleich ausstellen, damit sichergestellt ist, dass bei der Veranlagung keine doppelte Verlustberücksichtigung erfolgt.

Betrieblich gehaltene Depots und Treuhanddepots sind vom Verlustausgleich durch die Banken überhaupt **ausgeschlossen**.

3. Ausgleich für die Einschränkung des Alleinverdienerabsetzbetrags

Für Ehepaare ohne Kinder wurde ab 2011 der AVAB gestrichen. Laut Verfassungsgerichtshof ist dies nicht verfassungswidrig.

Bis 2011 stand der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag von € 764 (statt € 400) dann zu, wenn das Einkommen des Pensionisten maximal € 13.100 betragen hat und der Ehepartner, mit dem der Pensionist mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet war, nicht mehr als € 2.200 pa verdient hat. Als Gegenzug für die Einschränkung des AVAB wurde die Einkommensgrenze der Pensionisten **ab 2012** von € 13.100 auf € 19.930 erhöht.

Ab 2012 verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag (von € 2.920 auf € 5.840) für Alleinverdiener ohne Kinder (hier darf der Ehepartner aber nur bis zu € 6.000 im Jahr verdienen).

4. SV-Werte für das Jahr 2012.

Höchstbeitragsgrundlage:	monatlich	€ 4.230
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen:	jährlich	€ 8.460
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG:	monatlich	€ 4.935
Geringfügigkeitsgrenze:	täglich	€ 28,89
Geringfügigkeitsgrenze:	monatlich	€ 376,26

4.1. Verzugszinsen der SVA

Wer die Beiträge an die SVA nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, muss ab 1.1.2012 mit Verzugszinsen in Höhe von 8,88% pa rechnen.

5. Die neuen steuerlich relevanten Zinssätze ab 14.12.2011

Auf Grund der Senkung des Basiszinssatzes von 0,88% auf 0,38% wurden ab 14.12.2011 auch die Stundungszinsen für Abgabenschulden und die Anspruchs- und Aussetzungszinsen gesenkt.

Die für steuerliche Zwecke relevanten Zinssätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen Neu ab 1.1.2012
13.05.2009	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	
13.07.2011	0,88%	5,38%	2,88%	2,88%	
14.12.2011	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	
01.01.2012	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	2,38%

6. Umsatzsteuer neu ab 1.1.2012

6.1 Seminar- und Kongressgebühren

Seit 2011 sind Eintrittsberechtigungen zu Messen udgl. im unternehmerischen Bereich (B2B) am Veranstaltungsort steuerpflichtig. Wird daher in Österreich ein Kongress veranstaltet, ist die Eintrittsberechtigung zu dieser Veranstaltung in Österreich steuerpflichtig. Ist der Veranstalter ein ausländisches Unternehmen, geht die Steuerschuld auf den Kongressteilnehmer über (Reverse-Charge-Verfahren), auch wenn dieser ebenfalls Ausländer ist. Der ausländische Kongressteilnehmer müsste sich in Österreich umsatzsteuerlich registrieren, um die übergegangene Umsatzsteuerschuld zu melden und gegebenenfalls weitere Vorsteuerbeträge abzuziehen.

Ab 1.1.2012 muss ein ausländischer Veranstalter alle Rechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer ausstellen, egal ob der Teilnehmer Unternehmer oder Privater ist, und diese an das Finanzamt Graz-Stadt abführen. Konsequenterweise wurde in diesen Fällen auch die Abfuhrverpflichtung für die vom ausländischen Veranstalter in Rechnung gestellte Umsatzsteuer durch den Kongressteilnehmer (Leistungsempfänger) abgeschafft.

6.2 Reverse-Charge für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise

Ab 1.1.2012 kommt es auch bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn der Rechnungsbetrag bzw. Auftragswert mindestens € 5.000 beträgt, zum Übergang der Steuerschuld. Eine Aufteilung von einheitlichen Lieferungen auf mehrere Rechnungen ist nicht wirksam. Der Lieferant fakturiert daher eine Nettorechnung mit dem Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren und haftet gleichzeitig für die Steuer.

Der Kunde schuldet die Umsatzsteuer, wobei er den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe zeitgleich geltend machen kann.

7. Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2012

Der Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20 (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die für 2012 gültigen Regelbedarfsätze betragen:

Kinderalter	0–3 J	3–6 J	6–10 J	10–15 J	15–19 J	19–28 J
Regelbedarfsatz 2011	€ 177	€ 226	€ 291	€ 334	€ 392	€ 492
Regelbedarfsatz 2012	€ 186	€ 238	€ 306	€ 351	€ 412	€ 517

Ab der Veranlagung für 2012 steht der Unterhaltsbetrag nur für Kinder zu, die sich im Inland, in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Für Kinder, die sich in Drittstaaten (ausgenommen Schweiz) aufhalten, wird nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

8. Meldeverpflichtung gem. § 109 b EStG für Auslandszahlungen

Im Jahr 2010 führte der Gesetzgeber für Provisionszahlungen ins Ausland eine Meldepflicht ein. Meldepflichtig sind Zahlungen für bestimmte Dienstleistungen, insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen, wenn sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres an einen bestimmten Empfänger geleistete Zahlungen den Betrag von **€ 100.000 übersteigen**.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Zahlungen, die ohnedies einer österreichischen Abzugssteuerpflicht (§ 99 EStG) unterliegen. Weiters Zahlungen an ausländische Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften, Stiftungen), wenn die Körperschaft im Ausland einer nationalen Steuerbelastung von mehr als 15% unterliegt.

Die Meldung für im Jahr 2011 geleistete Zahlungen muss elektronisch bis Ende Februar 2012 über ELDA erfolgen. **Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, können Strafen bis zu 10% des nicht gemeldeten Betrages, maximal aber € 20.000, verhängt werden.**

9. Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes

Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage von bestimmten lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (DB, DZ, WBF und UV) für die Dauer von 12 Monaten ab dem Monat der Neugründung befreit.

Ab 2012 kann diese Befreiung nunmehr in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat in Anspruch genommen werden. **Die Befreiung steht weiterhin nur für 12 Monate, jedoch innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes, zu.** Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem 12. Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer.

10. Kirchenbeiträge:

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können ab 2012 bis zu einem Höchstbetrag von **€ 400** steuerlich als Sonderausgabe abgesetzt werden.

11. VwGH sieht erwerbsorientierte Zusatzausbildung als abzugsfähig

Bislang war es Ansicht der Finanzverwaltung, dass die Ausbildung in einem Zweit- oder Nebenberuf bei Aufrechterhaltung der ausgeübten Haupttätigkeit keine steuerlich abzugsfähige „Umschulung“ sei. Für eine erwerbsorientierte Umschulung wäre nach Ansicht der Finanz erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder wesentlich einschränkt.

Der VwGH stellt nun fest, dass solche Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind, die unter Berücksichtigung der zunächst anfallenden Ausbildungskosten zur Sicherung des künftigen Lebensunterhalts des Steuerpflichtigen beitragen und daher künftig eine Steuereinnahmequelle darstellen.

12. Pauschalierungs-VO für Gastwirte gesetzeswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat die seit dem Jahr 2000 in Kraft befindliche Gaststättenpauschalierungs-Verordnung als gesetzeswidrig aufgehoben. Der VfGH kam zum Ergebnis, dass die Pauschalierung in vielen Fällen eine Steuerbemessungsgrundlage ergeben hat, die nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der pauschalierten Betriebe entsprochen hat. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in Kraft.

13. VwGH zur Auslegung der Gaststättenpauschalierungs-VO bis 2007

Der VwGH hat den Anwendungsbereich der Gaststättenpauschalierungs-VO für die Veranlagungsjahre bis einschließlich 2007 präzisiert. Er vertritt dabei die Meinung, dass die Verordnung nur Gaststätten erfasse, die den Gästen auch frisch in einem Küchenbereich zubereitete Speisen anbieten (zumindest „kleine Speisekarte“) und dafür auch über die infrastrukturellen Einrichtungen einer Küche verfügen. Im Beschwerdefall – eine Skibar – waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschalierungsverordnung nicht gegeben.

14. Gruppenbesteuerung - Verluste

Beschränkung der Verlustabschreibung bei Gruppenmitgliedern und ausländischen Betriebsstätten:

Ab der Veranlagung 2012 darf der nach österreichischen Vorschriften umgerechnete ausländische Verlust maximal in Höhe des im Ausland ermittelten Verlustes abgezogen werden.

15. Beschränkung be iber Option zur steuerpflichtigen Geschäftsraummiete

Ab 1.9.2012 können Vermieter nur dann zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (insbesondere Geschäftsraummiete) optieren, um damit in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen, wenn der Mieter das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen selbständigen Teil des Grundstücks (zB ein einzelnes Geschoss) nahezu ausschließlich (Bagatellgrenze von 5%) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Wird diese Grenze beim Mieter oder Wohnungseigentümer überschritten, darf der Vermieter bzw. die Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Diese Regelung ist erst auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden, die nach dem **31.8.2012** beginnen (maßgeblich ist die tatsächliche Innutzungsnahme). Das BMF steht auf dem Standpunkt, dass zB der Verkauf eines Mietobjekts (ungeachtet der mietrechtlich zwingenden Fortsetzung des bisherigen Mietverhältnisses durch den neuen Eigentümer) nach dem 31.8.2012 einen **Vermieterwechsel** bewirkt und damit alle Mietverträge nach der neuen Rechtslage zu beurteilen sind. Auch ein **Mieterwechsel** ist ab dem 1.9.2012 grundsätzlich schädlich.

Es sind jene Fälle **ausgenommen**, in denen der Vermieter (Verpächter) das Gebäude selbst errichtet (also das Bauherrenrisiko trägt) und mit der Errichtung bereits vor dem 1.9.2012 tatsächlich begonnen wurde. Ausnahmsweise kommt in solchen Fällen auch bei einem zukünftigen Mieterwechsel weiterhin die alte Rechtslage (d.h. Möglichkeit zur Option auf Umsatzsteuerpflicht unabhängig von der Vorsteuerberechtigung des Mieters) zur Anwendung.

16. Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums von 10 auf 20 Jahre

Nach geltender Rechtslage ist es möglich, ein Gebäude (zB mit Wohnungen) unter Rückerstattung der auf die gesamte Gebäudeerrichtung entfallenden Vorsteuern zu errichten, wobei der Vorsteuerabzug zur Gänze erhalten bleibt, wenn das Gebäude in der Folge für **mindestens 10 Jahre steuerpflichtig vermietet** wird. Nach 10 Jahren kann die Liegenschaft umsatzsteuerfrei verkauft werden, ohne dass es durch den unecht steuerbefreiten Verkauf zu einer Vorsteuerkorrektur kommt.

Diese Frist wurde nunmehr **auf 20 Jahre verlängert**.

Übergangsregelung: Am 31.3.2012 als Anlagevermögen bereits genutzte Grundstücke sowie Grundstücke, die zur Vermietung für Wohnzwecke bestimmt sind und für die vor dem 1.4.2012 bereits Miet- bzw. Nutzungsverträge abgeschlossen wurden, sind unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Innutzungsnahme von der Neuregelung **ausgenommen**.

17. Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung

Ab **2012** wurde der Kreis der begünstigten Spendenempfänger wesentlich erweitert, und zwar um Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, weiters um Tierheime sowie freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Ferner wurden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, einbezogen. Schließlich kann ab 2012 auch an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) steuerbegünstigt gespendet werden.

Die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger wird vereinheitlicht. Elektronische Übermittlung der Spenderdaten (Spendenbetrag und SV-Nummer) als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Spenden wird ersatzlos gestrichen.

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung von Spenden soll **ab 2013** auf den Gewinn bzw. Gesamtbetrag der Einkünfte des **laufenden Jahres** (nicht auf das Vorjahr) bezogen werden.

18. Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer

18.1 Steuerbefreiung für Auslandsmontagen neu geregelt

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontage**, die vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben wurde, wurde grundlegend neu geregelt.

Ab 1.1.2012 werden **60%** der laufenden Bezüge (**maximal** bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, 2012 monatlich **€ 4.230**) von vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern **steuerfrei belassen**, wenn

- die Auslandstätigkeit ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt ist;
- jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht;
- die Entsendung aus dem EU/EWR-Raum oder der Schweiz erfolgt;
- der Einsatzort mehr als 400 km von der nächstgelegenen österreichischen Grenze entfernt ist ;
- die Entsendung nicht in eine ausländische Betriebsstätte des Arbeitgebers erfolgt und;
- die Arbeit unter im Gesetz näher definierten erschwerten Bedingungen erfolgt.

Die Befreiung gilt auch für Kommunalsteuer, DB-FLAF und DZ.

Die **Steuerfreiheit steht nicht zu**, wenn der Arbeitgeber Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG steuerfrei behandelt, die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt oder wenn der Arbeitnehmer selbst die mit der Auslandstätigkeit verbundenen Werbungskosten (inklusive Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung) geltend macht.

Für jene Arbeitnehmer, deren Einsatzort innerhalb der 400 km-Zone liegt und die nach der Neuregelung daher nicht mehr unter die Begünstigung fallen, kann für 2012 noch die ursprünglich vorgesehene Übergangsregelung angewendet werden, wonach 33% der Bezüge für die begünstigte Auslandstätigkeit steuerfrei bleiben.

18.2 Pendlerpauschale – neue Unzumutbarkeitskriterien

Anstelle der bisherigen starren Unzumutbarkeitskriterien wurde eine flexible Staffelung der Wegzeiten eingeführt.

Dem Arbeitnehmer steht ein Pendlerpauschale (Antrag L 34 beim Arbeitgeber) zu, wenn der Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine **Entfernung von mindestens 20 km** umfasst (**kleine Pendlerpauschale**) oder die **Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist (große Pendlerpauschale)**.

Bezüglich der Unzumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels gilt nunmehr Folgendes:

Wegzeit für einfache Wegstrecke	Benützung Massenbeförderungsmittel (MBM)	Anmerkung
bis 90 Minuten	zumutbar	
zwischen 90 Minuten und 150 Minuten (2,5 Stunden)	zumutbar	wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem MBM höchstens dreimal solange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz
über 150 Minuten (2,5 Stunden)	unzumutbar	

Für bereits laufende Pendlerpauschalen ist die Neuregelung spätestens ab 2013 anzuwenden. Was bedeutet, dass sich aus der Neuregelung ergebende Verschlechterungen erst ab 2013 wirksam werden.

19. Berufungszinsen gem. § 205a BAO:

Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt, in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, **bisher allerdings ohne Verzinsung.**

Ab 1.1.2012 werden im Falle der positiven Erledigung einer Berufung die bereits bezahlten und durch die Berufung wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge verzinst. Die **Berufungszinsen betragen 2% über dem Basiszinssatz, somit derzeit 2,38% pa.** Zinsen die den Betrag von € 50 nicht erreichen, sind aber nicht festzusetzen. Berufungszinsen werden nur für den Zeitraum ab Entrichtung der strittigen Steuer bis zur Berufungsentscheidung gutgeschrieben.

Berufungszinsen, die mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern in Zusammenhang stehen, sind **steuerfrei**. Berufungszinsen für andere Steuern (wie zB Umsatzsteuer oder Lohnabgaben), sind hingegen als Betriebseinnahmen zu erfassen und **steuerpflichtig**.

Eine Gutschrift von Berufungszinsen erfolgt **nur auf Antrag**.

Keine Berufungszinsen gibt es im Bereich der **Landes- und Gemeindeabgaben**.

20. Neue Parkgebühren in Wien ab März

Parkscheine in Wien werden ab 1.3.2012 um 66% teurer. Für Parkkarten und Parkpickerl, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden, gibt es bei Verlängerung eine Gutschrift (zB für Zweijahres-Parkpickerl € 30).

21. Neue Autobahnvignette für 2012

Seit 1.2.2012 gilt nur noch die neue petrolfarbene Autobahnvignette zum Preis von € 77,80 für Kfz bis 3,5t (€ 31 für Motorräder) für das ganze Jahr. Wer ohne gültige Vignette erwischt wird, zahlt € 120 Ersatzmaut.

22. BMF-Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012)

In der „Kassenrichtlinie 2012“ nimmt das BMF – unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (zB Barbewegungsverordnung) und auf die fortschreitende technische Entwicklung – zu Fragen der **Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen** Stellung.

In der Richtlinie werden nicht nur die verschiedenen Typen von Registrierkassen und Kassensystemen näher beschrieben, sondern es wird neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch dargestellt, welche Grundaufzeichnungen nach Ansicht des BMF zu führen sind und welche Daten in welcher Form erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt werden sollen. Weiters wird beschrieben, welche sonstigen Kriterien bei der Nutzung von Registrierkassen und Kassensystemen zu beachten sind, um die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

23. Neue Liebhabereirichtlinien 2012

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Die LRL sehen nun eine subjektbezogene Betrachtung vor. Jede (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung einer Einkunftsquelle führt grundsätzlich zur Beendigung der Betätigung für den Übertragenden bzw. zum Neubeginn des Gesamtgewinn- bzw. Gesamtüberschusszeitraums beim Übernehmenden.

Erstmals werden Aussagen zur Liebhaberei bei Kapitalgesellschaften getroffen. Nach Ansicht des BMF geht eine Ergebniskorrektur um verdeckte Ausschüttungen einer Liebhabereiprüfung bei der Kapitalgesellschaft vor. Offene und verdeckte Ausschüttungen führen beim Gesellschafter zu Einkünften, auch wenn auf Ebene der Kapitalgesellschaft Liebhaberei vorliegt. Beim Wandel von der Einkunftsquelle zur Liebhaberei werden die Anlagegüter in die außerbetriebliche Sphäre der Kapitalgesellschaft überführt. Die darin enthaltenen stillen Reserven sollen als „nachhängiges Betriebsvermögen“ steuerverfangen bleiben. Ferner meint das BMF, dass eine Liebhabereikapitalgesellschaft zwar Gruppenträger, aber nicht Gruppenmitglied sein kann.

24. Sanktionen bei mangelhaften Stelleninseraten

Die Verpflichtung, in Stelleninseraten das für den zu besetzenden Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche (oder sonst reglementierte) Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, besteht bereits seit dem 1.3.2011. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung war im Jahr 2011 noch ohne Straffolge. Seit dem 1.1.2012 ist beim erstmaligen Verstoß gegen die Entgeltangabepflicht ist der Arbeitgeber bzw. der Arbeitsvermittler zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind von der Bezirksverwaltungsbehörde Geldstrafen bis € 360 zu verhängen. Bestraft werden nicht nur fehlende, sondern auch falsche Angaben. Auch Stellenbewerber können die Mangelhaftigkeit eines Stelleninserats bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

25. Änderung bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Bei § 4 Abs. 3-Gewinnermittlern (Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) dürfen ab 1.4.2012 – abweichend vom Zu- und Abflussprinzip – als Umlaufvermögen angeschaffte Grundstücke und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, nicht mehr bei Bezahlung als Betriebsausgaben abgesetzt werden, sondern erst, wenn sie verkauft werden und daher dem Aufwand ein entsprechender Veräußerungserlös gegenüber steht.

26. U-Bahnsteuer in Wien

Die U-Bahnsteuer in Wien (Dienstgeberabgabe für in Wien bestehende Dienstverhältnisse) wird von € 0,72 auf € 2 je angefangener Woche erhöht. Dies gilt sofort für alle Dienstverhältnisse, die am 1.6.2012 begonnen haben. Für bestehende Dienstverhältnisse gilt die Erhöhung erst ab der folgenden Kalenderwoche, also ab dem 4.6.2012.

27. Finanzstrafgesetz

Eine UFS-Entscheidung hat zur Rechtsunsicherheit geführt, ob eine in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesene Restschuld als Selbstanzeige zu werten ist. Es soll eine ausdrückliche Regelung zur Selbstanzeige geschaffen und klargestellt werden, dass die Restschuld nicht auf die einzelnen Voranmeldungszeiträume aufgliedert werden muss.

Die Geldstrafen für die Verletzung der Anmeldeverpflichtung für Bargeld (bei mehr als € 10.000 in oder aus der EU; nicht innerhalb der EU) sollen verdoppelt werden. Das heißt, bei vorsätzlicher Begehung von € 50.000 auf € 100.000 und bei Fahrlässigkeit von € 5.000 auf € 10.000.

28. Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben – Beziehung der SVA der gewerblichen Wirtschaft auf Antrag ab 1.9.2012 möglich!

Bei der Abgrenzung von Dienstverträgen zu freien Dienstverträgen und zu Werkverträgen kommt es in der Praxis zunehmend zu Problemen. Insbesondere die Prüfer der Gebietskrankenkassen kommen im Rahmen einer „Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ (GPLA) immer öfter zum Ergebnis, dass als Werkvertragsnehmer behandelte Personen nach deren Ansicht als echte oder freie Dienstnehmer anzusehen seien. In diesen GPLAs wurden bis dato die für Werkvertragsnehmer zuständigen Sozialversicherungsanstalten (für Gewerbetreibende bzw. Bauern) nicht gehört. Es wurde nun beschlossen, dass Vertreter der SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Bauern ab dem 1.9.2012 befristet bis vorläufig 31.12.2013 die Möglichkeit haben werden, an der Schlussbesprechung einer GPLA teilzunehmen und Empfehlungen auszusprechen.

29. Aktualisierung der Vereinsbesteuerung

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, stehen steuerliche Begünstigungen zu. Zu den einzelnen Kriterien erfolgten folgende Klarstellungen:

- Gemeinnützige Zwecke: Um das Kriterium „Förderung der Allgemeinheit“ noch zu erfüllen, darf der Mitgliedsbeitrag künftig bis zu € 2.160 pa (bisher € 1.800 pa) betragen.
- Mildtätige Zwecke: Mildtätige Zwecke sind darauf gerichtet Personen zu unterstützen, die materiell oder persönlich hilfsbedürftig sind. Die Grenze, wonach Personen als „materiell hilfsbedürftig“ angesehen werden, wurde an die für 2011 geltenden Richtsätze des ASVG angepasst (Einzelperson € 814,82; im Familienverband lebende Ehegatten € 1.221,68; Erhöhungsbetrag je zu versorgendes Kind unter 24 Jahre € 125,72).
- Kirchliche Zwecke: Die Zeugen Jehovas in Österreich und die Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich wurden in die Liste der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften aufgenommen.
- Begünstigter Zweck: Es wird klargestellt, dass die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben für eine Körperschaft öffentlichen Rechts keine gemeinnützige Tätigkeit ist (zB Übernahme der Stadtwache einer Gemeinde durch eine GmbH).
- Begünstigter Spendenempfänger im Sinne des § 4a EStG: Um als „begünstigter Spendenempfänger“ im Sinne des § 4a EStG zu gelten, muss in den Statuten vorgesehen sein, dass das Vermögen bei Vereinsauflösung für den in der Satzung genannten begünstigten Zweck erhalten bleibt. Für die Kontrolle der Statuten ist österreichweit das Finanzamt 1/23 in Wien, welches über Antrag auch den Spendenbegünstigungsbescheid erteilt, zuständig.

30. Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch

Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften sind innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag durch Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch offen zu legen. Für Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12.2011 endet die Offenlegungspflicht daher am 30.9.2012. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens € 700, die **jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft** selbst vorgeschrieben und auch mehrmals verhängt werden kann. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden.

Die Eingabegebühr beträgt bei elektronischer Einreichung für eine GmbH € 30 und für eine AG € 138, die Eintragungsgebühr beträgt für GmbH und AG € 19.

31. Vorsteuerabzug bei Ist Besteuerung

Bei umsatzsteuerlicher Ist-Versteuerung vereinnahmten Entgelten (§ 17 UStG) (ausgenommen Versorgungsunternehmen und Unternehmer mit einem Umsatz über EUR 2 Mio) richtet sich ab 2013 die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach der Bezahlung der erhaltenen Leistungen. Bisher konnte die Vorsteuer bereits nach Erhalt der Leistung und Vorliegen einer Rechnung in Abzug gebracht werden

Die ursprünglich in der Regierungsvorlage zum AbgÄG 2012 vorgesehene Änderung, dass Freiberufler und Gesellschaften mit freiberuflicher Tätigkeit künftig nur mehr dann nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) versteuern können, wenn der Umsatz aus dieser Tätigkeit in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als € 2 Mio betragen hat, wurde im Budgetausschuss am 24.10.2012 wieder gestrichen. Damit bleibt die Möglichkeit der Istbesteuerung der freien Berufe aufrecht.